

- Amtliche Bekanntmachung -

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 23. Februar 2025, findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Averlak, Brickeln, Buchholz, Dingen, Eddelak, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn und Süderhastedt bilden je einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Burg (Dithm.) ist in die drei Wahlbezirke Burg-Süd (I), Burg-Mitte (II) und Burg-Nord (III) und die Gemeinde St. Michaelisdonn ist in die drei Wahlbezirke St. Michaelisdonn-West (I), St. Michaelisdonn-Mitte (II) und St. Michaelisdonn-Ost (III) eingeteilt.

Nachstehend werden die Wahlbezirke und die Wahlräume bekannt gegeben:

Wahlbezirk	Wahlraum
Averlak	„Begegnungsstätte“, Hauptstraße 95
Brickeln	„Dörpshus“, Rader Straße 4
Buchholz	Bokholter Dörpshus, Mittlere Straße 29
Burg-Süd (I)	Bökelnburghalle, Holzmarkt 1a
Burg-Mitte (II)	Amtsverwaltung (Sitzungssaal), Holzmarkt 7
Burg-Nord (III)	Grundschule, Bahnhofstraße 33
Dingen	„Begegnungsstätte“, Westerstraße 16a
Eddelak	Feuerwehrgerätehaus, Wilhelm-Johnson-Straße 9
Eggstedt	„Begegnungsstätte“, Hauptstraße 38
Frestedt	Gaststätte „Zum Kastanienkrug“, Kastanienweg 1
Großenrade	Alte Schule, Raiffeisenstraße 3
Hochdonn	Fährhaus Hochdonn, Hauptstraße 133
Kuden	„Haus der Begegnung“, Lindenstraße 11
Quickborn	„Dörpshus“, Rader Straße 4
St. Michaelisdonn-West (I)	Pastorat, Österstraße 30
St. Michaelisdonn-Mitte (II)	Feuerwehrgerätehaus, Johannßenstraße 21
St. Michaelisdonn-Ost (III)	Grund- und Gemeinschaftsschule, Hoper Straße 6
Süderhastedt	„Zur Doppeleiche“, Kirchstraße 19

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die insgesamt vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Gemeinschaftsschule am Hamberg, Am Sportplatz 21, 25712 Burg (Dithm.), zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Amt Burg-St. Michaelisdonn, der Amtsvorsteher, Wahlamt, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.)) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg (Dithm.), 13. Februar 2025

Amt Burg-St.Michaelisdonn
Die Gemeindebehörde
gez. Hans-Henning Beeck